

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 9. Juli 2002 und der Vollversammlung vom 27. November 2002 erlässt die Handwerkskammer Münster als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 8 der Handwerksordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I. S. 3074) die folgenden

**Besonderen Rechtsvorschriften für die  
Fortbildungsprüfung zum / zur**

**Medienfachwirt/ Medienfachwirtin**

**§1**

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Medienfachwirt erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen besitzt, um professionell in einem der Handlungsfelder:
- a) Audiovisuelle Medien
  - b) Printmedien
  - c) Digitalmedien
  - d) Veranstaltungstechnik

insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben in der Medienwirtschaft selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Planen, Steuern, Durchführen und Kontrollieren medientechnischer Produktionen auf der Basis technischer, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhänge sowie Organisieren und Weiterentwickeln technischer und betriebswirtschaftlicher Abläufe einschließlich des Qualitätsmanagements;
2. Durchführen von Kundenberatungen, Erstellen von Marketingkonzepten und Kalkulationen sowie Konzeption und Organisation von Projekten und Produkten;
3. Wahrnehmen qualifizierter Aufgaben in einem Handlungsfeld im Bereich Produktionsprozesse unter Beachtung einschlägiger Vorschriften;
4. Systematische und zielorientierte Anwendung von Kommunikationsgrundlagen

und Führungsgrundsätzen bei der Wahrnehmung von Führungs- und Qualifizierungsaufgaben.

- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Medienfachwirt/ Medienfachwirtin“\*.

\*Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet. Es sind weiblich und männliche Prüfungsteilnehmer gleichermaßen gemeint.

## **§2 Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:  
Grundlegende Qualifikationen;  
Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Im Prüfungsteil nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen. Im Prüfungsteil nach Absatz 1 Nr. 2 ist die Prüfung gemäß § 5 schriftlich und mündlich sowie in Form einer handlungsfeldbezogenen praxisorientierten Gesamtkonzeption mit Präsentation und einem Fachgespräch durchzuführen.
- (4) In dem Prüfungsteil gemäß Absatz 1 Nr. 2 erfolgt die Prüfung in den Qualifikationsschwerpunkten Mediengestaltung, Medienorientierte Datenverarbeitung, Medienproduktion und Projektmanagement handlungsfeldorientiert. Der Prüfungsteilnehmer wählt aus den Handlungsfeldern Audiovisuelle Medien, Printmedien, Digitalmedien oder Veranstaltungstechnik ein oder mehrere Handlungsfelder, in denen er geprüft werden will.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer kann auch zu einem späteren Zeitpunkt in einem weiteren Handlungsfeld die Prüfung ablegen.

## **§3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung/Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Medienwirtschaft zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens mehrjährige einschlägige Berufspraxis
- oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung/Gesellenprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis

oder

3. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.
- (2) Die Berufspraxis im Sinne des Absatzes 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben.
  - (3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### §4

#### Grundlegende Qualifikationen

- (1) Im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:
  1. **Rechtsbewusstes Handeln,**
  2. **Betriebswirtschaftliches Handeln,**
  3. **Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,**
  4. **Zusammenarbeit im Betrieb.**
- (2) Im Prüfungsbereich „**Rechtsbewusstes Handeln**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, im Rahmen seiner Handlungen einschlägige Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Er soll die Arbeitsbedingungen seiner Mitarbeiter unter arbeitsrechtlichen Aspekten gestalten. Außerdem soll er die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen gewährleisten sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherstellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:
  1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
  2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe
  3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
  4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
  5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;

6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.
- (3) Im Prüfungsbereich **"Betriebswirtschaftliches Handeln"** soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte in seinen Handlungen zu berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen. Er soll Unternehmensformen darstellen sowie deren Auswirkungen auf seine Aufgabenwahrnehmung analysieren und beurteilen können. Weiterhin soll er in der Lage sein, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen, zu beurteilen und zu beeinflussen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:
1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
  2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
  3. Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
  4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung;
  5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.
- (4) Im Prüfungsbereich **„Anwendung von Methoden der Informationen, Kommunikation und Planung"** soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, Projekte und Prozesse zu analysieren, zu planen und transparent zu machen. Er soll Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen sowie entsprechende Planungstechniken einsetzen können. Er soll in der Lage sein, angemessene Präsentationstechniken anzuwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:
1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;
  2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;
  3. Anwenden von Präsentationstechniken;
  4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen
  5. Anwenden von Projektmanagementmethoden;
  6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.
- (5) Im Prüfungsbereich **„Zusammenarbeit im Betrieb"** soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, Zusammenhänge des Sozialverhaltens zu erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zu beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine

zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinzuwirken. Er soll in der Lage sein, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter zu fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte zu lösen. Er soll Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsschwerpunkte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;
  2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisationen und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung;
  3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
  4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;
  5. Anwenden von Führungsmethoden- und -techniken einschließlich von Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume zur Förderung der Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter;
  6. Förderung der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.
- (6) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsbereich aus unter Aufsicht zu bearbeitenden anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen und soll je Prüfungsbereich mindestens 90 Minuten dauern, die Gesamtprüfungsdauer beträgt höchstens 7 Stunden.
- (7) Die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 4 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## §5

### Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:
- **Produktionsprozesse;**
  - **Projekt- und Produktplanung;**
  - **Führung und Organisation.**

(2) Der Handlungsbereich „**Produktionsprozesse**“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Medientechnische Basisqualifikation;
2. Mediengestaltung;
3. Medienorientierte Datenverarbeitung;
4. Medienproduktion.

In den Qualifikationsschwerpunkten gemäß Nr. 2 bis 4 erfolgt die Prüfung in einem oder mehreren der folgenden Handlungsfelder nach Wahl des Prüfungsteilnehmers:

- a) Audiovisuelle Medien,
- b) Printmedien,
- c) Digitalmedien,
- d) Veranstaltungstechnik.

(3) Im Qualifikationsschwerpunkt „**Medientechnische Basisqualifikation**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die grundlegenden Möglichkeiten der Handlungsfelder AV-, Print- und Digitalmedien sowie Veranstaltungstechnik kennt und dieses Wissen bei Entscheidungsprozessen anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Definieren von Produkt- und Zielgruppen;
2. Unterscheiden von Produktionsverfahren- und -prozessen;
3. Einsetzen von Produktionsmitteln;
4. Nutzen von Datenverarbeitungsprozessen;
5. Einsetzen von technischen Übertragungsverfahren.

(4) Im Qualifikationsschwerpunkt „**Mediengestaltung**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er bezogen auf das gewählte Handlungsfeld systematisch und entscheidungsorientiert Gestaltungskonzepte entwickeln kann. Dabei soll er zeigen, dass er Informations- und Kommunikationsprozesse des Auftraggebers beurteilen und daraus entsprechende Gestaltungskonzeptionen ableiten kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Im Handlungsfeld „*Audiovisuelle Medien*“:
  - a) Analysieren kundenbezogener Informationsgespräche und Vorgaben;
  - b) Beurteilen und Umsetzen von Ideen und Wünschen des Auftraggebers;
  - c) Anwenden von dramaturgischen und gestalterischen Prinzipien in den Bereichen Bild, Ton und Licht;
  - d) Anwenden von Elementen der Bild-, Ton- und Lichtgestaltung im gestalterischen Gesamtzusammenhang zur Unterstützung kundenspezifischer Wünsche;
  - e) Abschätzen des Zeitaufwandes und der Kosten für eine Medienproduktion von der Entwicklung der Idee über den Entwurf bis zum fertigen Konzept.

2. Im Handlungsfeld „*Printmedien*“:

- a) Analysieren kundenbezogener Informations- und Kommunikationsprozesse;
  - b) Berücksichtigen der Zielgruppenorientierung;
  - c) Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen;
  - d) Anwenden von Grundsätzen der Text-, Grafik- und Bildgestaltung;
  - e) Entwickeln von Printmedien im Rahmen von Crossmediakonzepten;
  - f) Prüfen und Optimieren von Gestaltungsergebnissen.
3. Im Handlungsfeld „*Digitalmedien*“:
- a) Analysieren kundenbezogener Informations- und Kommunikationsprozesse; Berücksichtigen der Zielgruppenorientierung;
  - b) Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen;
  - c) Anwenden von Grundsätzen der Text-, Grafik- und Bildgestaltung;
  - d) Entwickeln von Digitalmedien im Rahmen von Crossmediakonzepten;
  - e) Prüfen und Optimieren von Gestaltungsergebnissen.
4. Im Handlungsfeld „*Veranstaltungstechnik*“:
- a) Analysieren kundenbezogener Informationsgespräche und Vorgaben;
  - b) Beurteilen und Umsetzen von Ideen und Wünschen des Auftraggebers;
  - c) Abschätzen des Zeitaufwandes und der Kosten, sowie Kalkulieren der Kosten von Veranstaltungen, von der Idee bis zum fertigen Konzept;
  - d) Anwenden von dramaturgischen und gestalterischen Prinzipien bei der Planung, der Einrichtung und dem Betrieb von beschallungs-, bühnen- und lichttechnischen Anlagen;
  - e) Anwenden von dramaturgischen und gestalterischen Prinzipien, bei Elementen der Veranstaltungstechnik als Teil eines Gesamtkonzeptes zur Unterstützung kundenspezifischer Wünsche.
- (5) Im Qualifikationsschwerpunkt „**Medienorientierte Datenverarbeitung**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er bezogen auf das gewählte Handlungsfeld Daten für Medienprodukte beurteilen, deren Verarbeitungsprozesse aufzeigen und Konzepte für eine medienübergreifende Datenhaltung entwickeln kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Im Handlungsfeld „*Audiovisuelle Medien*“:
    - a) Beurteilen von digitalen Speicher-, Produktions- und Übertragungsverfahren;
    - b) Entwickeln von Konzepten für eine optimale Signalqualität unter Berücksichtigung des jeweiligen Produktionsprozesses und wirtschaftlicher Gesichtspunkte;
    - c) Beurteilen und Messen von analogen und digitalen Daten;
    - d) Anwenden von Methoden des Datenmanagements einschließlich Datenarchivierung und Netzwerkmanagement,
    - e) Anwenden von Methoden des Qualitätsmanagements.
  2. Im Handlungsfeld „*Printmedien*“:
    - a) Entwickeln von digitalen Workflowkonzepten;
    - b) Beurteilen von Daten;
    - c) Anwenden von Methoden des Datenmanagements;

- d) Beurteilen von Datenausgabeprozessen durch Soll-Ist-Vergleiche;
  - e) Entwickeln von Konzepten zur medienneutralen Datenhaltung;
  - f) Be- und Verarbeiten von Daten für die Printproduktion;
  - g) Anwenden von Methoden des Qualitätsmanagements.
3. Im Handlungsfeld „*Digitalmedien*“:
- a) Beurteilen von Techniken der Audio- und Videodatenbearbeitung;
  - b) Einsetzen von Animation und Tricktechniken;
  - c) Berücksichtigen von Vorgaben der Dramaturgie;
  - d) Be- und Verarbeiten von Daten für Audio- und Videoprodukte;
  - e) Anwenden von Verfahren zur Produktion interaktiver und multimedialer Anwendungen;
  - f) Beurteilen von Softwaretools für die Video- und Audiodatengestaltung;
  - g) Anwenden von Methoden des Qualitätsmanagements.
4. Im Handlungsfeld „*Veranstaltungstechnik*“:
- a) Beurteilen und Messen von analogen und digitalen Daten;
  - b) Entwickeln von Konzepten für eine optimale Signalqualität unter Berücksichtigung des jeweiligen Produktionsprozesses;
  - c) Beurteilen von digitalen Speicher-, Produktions- und Übertragungsverfahren;
  - d) Anwenden von Methoden des Datenmanagements einschließlich Datenarchivierung und Netzwerkmanagements;
  - e) Anwenden von Methoden des Qualitätsmanagements.
- (6) Im Qualifikationsschwerpunkt „**Medienproduktion**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er bezogen auf das gewählte Handlungsfeld über Kenntnisse und Fertigkeiten der Herstellungsprozesse von Medien verfügt und diese im Rahmen seiner Planungs- und Gestaltungstätigkeiten berücksichtigt. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Im Handlungsfeld „*Audiovisuelle Medien*“:
- a) Planen alternativer Produktionsverfahren und Beurteilen des technischen Aufwandes sowie des Zeit- und Kapazitätsbedarfes nach wirtschaftlichen Kriterien;
  - b) Bewerten alternativer Produktionsverfahren hinsichtlich inhaltlicher, redaktioneller Zielsetzungen und kundenbezogener Vorgaben;
  - c) Entwickeln von Konzepten für einen optimalen Einsatz technischer Systeme und Produktionsverfahren;
  - d) Entwickeln von Workflowkonzepten für unterschiedliche Produktionen von der Aufnahme über die Bearbeitung bis hin zur Abnahme;
  - e) Anwenden von Methoden des Qualitätsmanagements;
  - f) Anwenden medienspezifischer arbeitsschutz- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften und Bestimmungen des Umweltschutzes.
2. Im Handlungsfeld „*Printmedien*“:
- a) Beurteilen analoger und digitaler Ausgabeprozesse für unterschiedliche Printmedien;
  - b) Entwickeln digitaler Workflowkonzepte;

- c) Auswählen und Einsetzen von Geräten und Maschinen des Druckprozesses sowie von Werk- und Hilfsstoffen;
  - d) Beurteilen von Druckweiterverarbeitungstechniken;
  - e) Auswählen und Einsetzen von Druckweiterverarbeitungsmaschinen sowie von Werk- und Hilfsstoffen;
  - f) Organisieren maschinenbezogener Prozessdatenverarbeitung;
  - g) Anwenden von Methoden des Qualitätsmanagements;
  - h) Anwenden printspezifischer arbeitsschutz- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften und Bestimmungen des Umweltschutzes.
3. Im Handlungsfeld „*Digitalmedien*“:
- a) Beurteilen analoger und digitaler Ausgabeprozesse für unterschiedliche Medien;
  - b) Entwickeln digitaler Workflowkonzepte;
  - c) Entwickeln von Konzepten für interaktive und multimediale Anwendungen;
  - d) Beurteilen und Einsetzen von Softwaretools;
  - e) Organisieren von datenbankgestützten Produktionsprozessen;
  - f) Anwenden von Verfahren zur Produktion von Online- und Offlinemedien;
  - g) Auswählen und Einsetzen von Hardware;
  - h) Anwenden von Methoden des Qualitätsmanagements;
  - i) Anwenden medienspezifischer arbeitsschutz- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften und Bestimmungen des Umweltschutzes.
4. Im Handlungsfeld „*Veranstaltungstechnik*“:
- a) Planen alternativer Veranstaltungskonzepte und Beurteilen des technischen Aufwandes sowie des Zeit- und Kapazitätsbedarfes nach wirtschaftlichen Kriterien;
  - b) Bewerten alternativer Veranstaltungskonzepte hinsichtlich inhaltlicher Zielsetzungen und kundenbezogener Vorgaben;
  - c) Entwickeln von Konzepten für einen optimalen Einsatz technischer Systeme;
  - d) Entwickeln von Workflowkonzepten für alternative Veranstaltungen;
  - e) Anwenden veranstaltungsspezifischer arbeitsschutz- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften, sowie Vorschriften und Bestimmungen des Umweltschutzes;
  - f) Entwickeln von sicherheitstechnischen Konzepten auf der Grundlage einschlägiger Vorschriften für den Ablauf von Veranstaltungen;
  - g) Anwenden von Methoden des Qualitätsmanagements.
- (7) Der Handlungsbereich „**Projekt- und Produktplanung**“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

**1. Projektmanagement;****2. Medienrecht.**

Die Prüfung im Qualifikationsschwerpunkt gemäß Nr. 1 erfolgt in einem oder mehreren der folgenden Handlungsfelder nach Wahl des Prüfungsteilnehmers:

- a) *Audiovisuelle Medien,*

- b) *Printmedien,*
- c) *Digitalmedien,*
- d) *Veranstaltungstechnik.*

- (8) Im Qualifikationsschwerpunkt „Projektmanagement“ soll der Prüfungsteilnehmer durch Erstellen einer Gesamtkonzeption nachweisen, dass er unter Beachtung von medienrechtlichen Vorschriften und Marketingaspekten Projekt- und Produktplanungen einschließlich der Kalkulation von Medienprodukten aus dem gewählten Handlungsfeld gemäß Absatz 7 durchführen kann.

Die Gesamtkonzeption ist dem Prüfungsausschuss schriftlich und mündlich zu präsentieren. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Anwenden von Instrumenten zur Projektplanung und -durchführung,
2. Anwenden von Regeln der Zusammenarbeit in Projekten;
3. Anwenden von medienrechtlichen Vorschriften;
4. Ableiten von Marketingzielen aus Unternehmenszielen der Kunden;
5. Einsetzen von Marketinginstrumenten;
6. Einsetzen von Kundengewinnungs- und Kundenbindungsmaßnahmen;
7. Analysieren und Strukturieren von Kundendaten;
8. Planen des Marketingcontrolling;
9. Berücksichtigung projektbezogener Kosten- und Leistungserfassung;
10. Erstellen von Kalkulationen;
11. Planen des Kostencontrolling;
12. Dokumentieren des Projektablaufs.

- (9) Im Qualifikationsschwerpunkt „**Medienrecht**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mit den für die Medienwirtschaft relevanten Rechtsbereichen des privaten und öffentlichen Rechts vertraut ist und dass er diese systematisch und entscheidungsorientiert anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Heranziehen von Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Steuerrechts;
2. Anwenden von Grundsätzen des Presse-, Persönlichkeits- und Medienrechts;
3. Berücksichtigen von Grundzügen des Urheber- und Lizenzrechts zur Beurteilung bestehender Verwertungs- und Nutzungsrechte;
4. Erfassen wettbewerbsrechtlicher Vorschriften;
5. Berücksichtigen der Grundsätze des Datenschutzrechtes zur Kontrolle der Datensicherheit;
6. Anwenden von Grundsätzen des Vertragsrechts.

- (10) Der Handlungsbereich „**Führung und Organisation**“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

- 1. Personalführung;**
- 2. Personalentwicklung;**

**3. Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme;  
4. Kostenmanagement.**

- (11) Im Qualifikationsschwerpunkt „**Personalführung**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, den Personalbedarf zu ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherzustellen. Er soll in der Lage sein, Mitarbeiter nach zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen
  2. Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Daten, ihre Eignung und Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen;
  3. Berücksichtigen der rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz von Fremdpersonal und Fremdfirmen;
  4. Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen sowie Funktionsbeschreibungen;
  5. Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung;
  6. Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft;
  7. Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Problemen und Konflikten;
  8. Beteiligung der Mitarbeiter am kontinuierlichen Verbesserungsprozess;
  9. Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen.
- (12) Im Qualifikationsschwerpunkt „**Personalentwicklung**“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, auf der Grundlage einer qualitativ und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchzuführen. Er soll Personalentwicklungspotentiale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen können. Er soll entsprechende Maßnahmen planen, realisieren, ihre Ergebnisse überprüfen und die Umsetzung im Betrieb fördern können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen;
  2. Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Kategorien für den Qualifizierungserfolg;
  3. Durchführung von Potentialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien und unter Anwendung entsprechender Instrumente und Methoden;
  4. Planen, Durchführen und Veranlassen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerichteten Motivierung unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen;
  5. Überprüfen der Ergebnisse aus Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung sowie Fördern ihrer betrieblichen Umsetzungsmaßnahmen;
  6. Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung

- (13) Im Qualifikationsschwerpunkt **„Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme“** soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, die Bedeutung von Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen zu erkennen und sie anforderungsgerecht auszuwählen. Er soll nachweisen, dass er entsprechende Systeme zur Überwachung von Planungszielen und Prozessen anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Optimieren von Aufbau- und Ablaufstrukturen;
  2. Erstellen, Anpassen und Umsetzen von Produktions-, Mengen-, Termin- und Kapazitätsplanungen;
  3. Anwenden der Systeme für die Arbeitsablaufplanung, Materialflussgestaltung, Produktionsprogrammplanung und Auftragsdisposition einschließlich der dazugehörigen Zeit- und Datenermittlung;
  4. Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen;
  5. Anwenden von Logistiksystemen insbesondere im Rahmen der Produkt- und Materialdisposition.
- (14) Im Qualifikationsschwerpunkt **„Kostenmanagement“** soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren zu erfassen und zu beurteilen. Er soll in der Lage sein, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzuzeigen und Maßnahmen zum kostenbewussten Handeln zu planen, zu organisieren, einzuleiten und zu überwachen. Er soll nachweisen, dass er Kalkulationsmethoden und Instrumente der Zeitwirtschaft anwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten von Kosten;
  2. Überwachen und Einhalten des zugeteilten Budgets;
  3. Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Fertigungskonzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft;
  4. Beeinflussen des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter bei unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation;
  5. Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung durch die Kostenarten-, Kostenstellen und Kostenträgerzeitrechnung;
  6. Anwenden von Kalkulationsmethoden;
  7. Anwenden von Instrumenten der Zeitwirtschaft.
- (15) In den Qualifikationsschwerpunkten gemäß Absatz 3 bis 6, 9 und 11 bis 14 ist schriftlich in Form von unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben zu prüfen. Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben beträgt insgesamt höchstens 15 Stunden, pro Qualifikationsschwerpunkt mindestens 90 Minuten.
- (16) In der praxisorientierten Gesamtkonzeption gemäß Absatz 8 soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er eine komplexe Aufgaben-

und Problemstellung der betrieblichen Praxis erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann. Die Themenstellung soll alle genannten Qualifikationsinhalte erfassen und das gewählte Handlungsfeld sowie die betriebliche Praxis umfassen. Das Thema der Gesamtkonzeption wird vom Prüfungsausschuss gestellt. Die Gesamtkonzeption ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Der Prüfungsausschuss soll den Umfang der Gesamtkonzeption begrenzen. Als Bearbeitungszeit stehen dem Prüfungsteilnehmer 30 Kalendertage zur Verfügung.

- (17) In der mündlichen Prüfung gemäß Absatz 8 soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Gesamtkonzeption präsentieren und weiterführende Fragestellungen zu dem Thema beantworten kann. Die Form der Präsentation und der Einsatz technischer Mittel stehen dem Prüfungsteilnehmer frei. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuss zu überlassen. Die Prüfungszeit für die Präsentation und das daran anschließende Fachgespräch beträgt insgesamt höchstens 30 Minuten, wobei die Präsentation nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der Gesamtkonzeption mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (18) Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 15 kann zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Wenn mehr als zwei schriftliche Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkte bewertet wurden, ist eine mündliche, Ergänzungsprüfung abzulehnen. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## **§6**

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlich oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.
- (2) Wird die Prüfung in einem weiteren Handlungsfeld gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 abgelegt, werden die Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 7 Nr. 2 und Absatz 10 angerechnet.

## §7

### **Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsteile „Grundlegende Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert zu bewerten.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Für die Prüfungsteile ist jeweils eine Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen oder Qualifikationsschwerpunkten zu bilden. Im Qualifikationsschwerpunkt gemäß § 5 Absatz 8 sind die Punktebewertungen für die Gesamtkonzeption gemäß Absatz 16 und für die Präsentation einschließlich dem Fachgespräch gemäß § 5 Absatz 17 einzeln auszuweisen und zu einer Gesamtbewertung zusammenzufassen.
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in dem Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat, wobei in nur einem Prüfungsbereich eine mangelhafte und in keinem Prüfungsbereich eine ungenügende Leistung vorliegen darf. In dem Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ müssen in allen Prüfungsleistungen der Qualifikationsschwerpunkte jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfungsteile gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Punktebewertung der Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen und Qualifikationsschwerpunkten, die Bewertung der Handlungsbereiche sowie die Bewertung der Prüfungsteile ausweist. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsabschlusses anzugeben.

## §8

### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens 50 Punkte erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

**§9**  
**Andere Prüfungsvorschriften**

Andere Prüfungsvorschriften gelten nur in Verbindung mit der allgemeinen Prüfungsordnung der Handwerkskammer Münster für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung.

**§10**  
**Inkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, 12. Februar 2003

---

Hans Rath  
Präsident

---

Walter Bourichter  
Hauptgeschäftsführer